



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 3/2023

02.02.2023

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Änderungssatzung vom 18.01.2023 zur Einschreibungsordnung der Hochschule für
Gesundheit, zuletzt geändert am 27.01.2021

**Änderungssatzung vom 18.01.2023 zur
Einschreibungsordnung der Hochschule für
Gesundheit, zuletzt geändert am 27.01.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 48 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW.S. 377) erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit folgende Ordnung:

Artikel I

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit veröffentlichte Einschreibungsordnung, zuletzt geändert am 27.01.2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst: „§ 15 Doktorand*innen“.
- b) Die Angaben zu den §§ 16 bis 17 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 16 Erhebung und Übermittlung von Daten
§ 17 Bekanntgabe von Fristen“
- c) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe hinzugefügt:
„§ 18 Inkrafttreten“

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

*„(6) Für Doktorand*innen gelten die Vorschriften dieser Ordnung, soweit in § 15 nichts anderes geregelt ist.“*

3. In § 6 Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Mit“ und vor dem Wort „der“ die Wörter „dem Zeitpunkt“ eingefügt.

4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „auf gesondertem Formular“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 hinzugefügt:
„5. wenn die befristete Einschreibung nach § 15 Abs. 3 abgelaufen ist.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Ehegatt*in“ durch das Wort „Ehepartner*in“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind Nachweise beizufügen, die den Beurlaubungsgrund belegen.“

6. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

*Doktorand*innen*

*(1) Doktorand*innen, die nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, werden an der Hochschule immatrikuliert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*

1. *Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren gemäß § 67 Absatz 4 HG NRW i.V.m. § 5 Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs NRW (RPO) sowie den Promotionsordnungen der jeweiligen Abteilungen des Promotionskollegs NRW,*

2. des Nachweises über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand in einer der Abteilungen des Promotionskollegs NRW.

Die Einschreibung an der Hochschule kann unter Vorbehalt i.d.R. befristet für ein Semester, höchstens jedoch für ein Jahr vor erfolgter Annahme am Promotionskolleg NRW auf der Grundlage der Betreuungszusage eines professoralen Mitglieds des Promotionskollegs NRW erfolgen.

(2) Die Einschreibung als Doktorand*in kann jederzeit erfolgen. Die Einschreibung wird in das Semester vorgenommen, in dem der Antrag eingegangen ist, sofern im Antrag die Einschreibung nicht für das folgende Semester beantragt wurde. Der Semesterbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.

(3) Die Einschreibung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Während dieses Zeitraums ist eine regelmäßige, semesterweise Rückmeldung gemäß § 10 erforderlich. Über die Verlängerung der Befristung entscheidet der Promotionsausschuss der entsprechenden Abteilung des Promotionskollegs NRW. Im Fall einer Beurlaubung gemäß § 11 wird die Dauer der Einschreibung um den Zeitraum der Beurlaubung verlängert.

(4) Ergänzend zu den in § 16 genannten Daten erhebt und verarbeitet die Hochschule von den Doktorand*innen zusätzlich zum Promotionsfach und Abschluss auch die jeweilige Abteilung des Promotionskollegs NRW bzw. das gewünschte Promotionsprogramm.

(5) Die erhobenen Daten können in Erfüllung des § 67 b Abs. 4 HG NRW an das Promotionskolleg NRW zum Zweck des Abgleichs der Einschreibevoraussetzungen, der Angaben für statistische Meldungen sowie der Dauer des Promotionsverfahrens weitergegeben werden.

(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Einschreibungsordnung für Doktorand*innen entsprechend.“

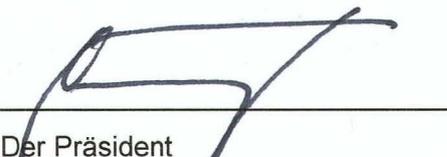
7. Die bisherigen §§ 15 bis 17 werden die §§ 16 bis 18.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18.01.2023 durch den Präsidenten der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, den 23.01.2023



Der Präsident
Prof. Dr. Christian Timmreck